



**- SATZUNG -**  
(Fassung vom 3.6.2014)

**Präambel**

Die Deutsche Rheuma-Liga ist Selbsthilfeorganisation und Interessenvertretung rheumakranker Menschen, sie bietet darüber hinaus rheumaspezifische Aktivitäten und Angebote an. Der Landesverband entwickelt gemeinsam mit den Selbsthilfegruppen und Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung dieser Aufgaben gemeinsame Konzepte. Sie unterstützen sich gegenseitig und berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die gemeinsamen Interessen. Der Verband wird getragen und gestaltet von der besonderen Kompetenz der Betroffenen.

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (nachfolgend DRL LV Sa.-Anh.), er ist ein eingetragener Verein.
- (2) Die DRL LV Sa.-Anh. hat ihren Sitz in Halle/Saale und ist im Vereinsregister Stendal unter VR 20161 eingetragen.
- (3) Die DRL LV Sa.-Anh. ist Mitglied der Deutschen Rheuma-Liga, Bundesverband e.V., (nachfolgend BV).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es:

- a) die Auswirkungen rheumatischer Erkrankungen zu minimieren
- b) die Rheumakranken, aller am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen und Institutionen und die Öffentlichkeit über die Krankheiten aus dem rheumatischen Formenkreis und deren Folgen aufzuklären und zu beraten
- c) Rheumakranken Hilfe zur Selbsthilfe zu geben
- d) Die Berücksichtigung alters- und diagnosespezifischer Aspekte bei den Aktivitäten und Angeboten
- e) den Erfahrungsaustausch und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Rheumakranken zu fördern
- f) mit anderen Vereinigungen, insbesondere dem Bundesverband, den Landes- und Mitgliedsverbänden der Rheuma-Liga und weiteren Institutionen vor allem im gesundheitlichen Bereich zusammenzuarbeiten.

**§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die DRL LV Sa.-Anh. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für Zwecke des Vereins werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
- (5) Dem Landesvorstand obliegt es zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Aufwendungen bei Sitzungen und Tagungen gewährt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (7) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.  
Bei Auflösung oder Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Deutschen Rheuma-Liga (Bundesverband, einem ihrer Landesverbände oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zu übereignen, der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder angehören.
- (2) Ordentliches und förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die an dem Zweck des Vereins interessiert ist.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Landesvorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- (4) Mitglieder des Vereins können örtliche Arbeitsgemeinschaften (Argen) oder Selbsthilfegruppen (SHG) bilden. Die Elternkreise "rheumakranker Kinder", die Gruppen "Junger Rheumatiker", "35plus - Mitten im Leben drin" und eventuell noch andere alters- bzw. diagnosespezifische Selbsthilfegruppen arbeiten überregional. Rechtsform und Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Arge bzw. SHG sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung wird durch den Landesvorstand erarbeitet, mit den Argen/SHG kommuniziert und durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
- (5) Für rheumakranke Kinder unter 18 Jahren muss ein volljähriger Familienangehöriger Mitglied werden.
- (6) Über alle Mitgliedsanträge entscheidet der Landesvorstand und bedient sich dazu der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (7) Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Für alle natürlichen Mitglieder gilt das aktive und passive Wahlrecht in allen Funktionen der DRL LV Sa.-Anh..
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Rheuma-Liga.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Argen und SHG - unter Beachtung vorhandener kapazitiver Möglichkeiten - teilzunehmen.
- (4) Alle natürlichen Mitglieder erhalten vom LV bzw. BV Versicherungsschutz bei Unfällen die sich im Zusammenhang mit von der Rheuma-Liga organisierten Veranstaltungen ergeben. Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter hinsichtlich einer Haftpflichtversicherung.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des Vereins und aus den von der Delegiertenversammlung bzw. dem Landesvorstand beschlossenen Ordnungen.
- (2) Mitglieder dürfen nicht gegen die Interessen der DRL LV Sa.-Anh. handeln. Sie sind verpflichtet, den durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten.

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann bis zum 30.9. eines Kalenderjahres für das Folgejahr schriftlich gegenüber dem Landesvorstand (bzw. der Geschäftsstelle) erklärt werden. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags für das laufende Vereinsjahr bleibt davon unberührt.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Landesvorstand erfolgen, wenn:
- a) das Mitglied die Satzung nicht achtet
  - b) das Mitglied dem Verein materiellen oder ideellen Schaden zufügt
  - c) das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate ohne wichtigen Grund im Rückstand liegt
  - ...d) das Mitglied durch die Geschäftsstelle im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren Aufwands nicht mehr erreicht werden kann

Das Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Landesvorstand über die Geschäftsstelle vom beabsichtigten Ausschluss anzuhören. Äußert sich das Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Anhörung, darf der Ausschluss beschlossen werden. Dem Mitglied steht gegen den Beschluss über den Ausschluss das Recht auf Anrufung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses zu.

- (4) Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind und sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

## **§ 8 Einkünfte**

Die Einnahmen der DRL LV Sa.-Anh. bestehen aus Beiträgen der ordentlichen und fördernden Mitglieder, aus Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

## **§ 9 Beitrag**

- (1) Die Höhe der normalen und der ermäßigten Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (2) Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrags selbst fest. Die Mindesthöhe des Fördermitgliedsbeitrags wird vom Landesvorstand beschlossen.
- (3) Der Landesvorstand ist ermächtigt, Ermäßigungsgründe festzulegen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Einzelheiten zur Jahresbeitragszahlung regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 10 Organe**

Organe der DRL LV Sa.-Anh. sind die Delegiertenversammlung und der von ihr gewählte Landesvorstand.

## **§ 11 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung der DRL LV Sa.-Anh. findet als Delegiertenversammlung der Untergliederungen des Landesverbandes statt.
- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Landesvorstand vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich verlangen. Der Präsident kann die Delegiertenversammlung einberufen.
- (3) An der Delegiertenversammlung nehmen teil:
  - a) die Delegierten der durch den Landesvorstand anerkannten örtlichen Argen/SHG sowie anerkannter diagnose- bzw. altersspezifischer SHG der DRL LV Sa.-Anh.
  - b) die Mitglieder des Landesvorstandes
- (4) Jede anerkannte Arge oder SHG entsendet maximal zwei Delegierte. Ein anderer Delegiertenschlüssel kann auf Antrag durch die Delegiertenversammlung für das folgende Jahr festgelegt werden.  
Die Delegierten sind der DRL LV Sa.-Anh. bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung durch die Vorstände der Argen bzw. die Ansprechpartner der SHG mitzuteilen.
- (5) Abstimmungsberechtigt sind nur anwesende Delegierte und die Landesvorstandsmitglieder, die zu Beginn der Delegiertenversammlung eine Stimmrechtskarte erhalten. Ist aus einer vertretungsberechtigten Untergliederung (Argen bzw. SHG) des LV gleichzeitig ein stimmberechtigtes Landesvorstandsmitglied in einer Delegiertenversammlung anwesend, muss durch die

Untergliederung festgelegt werden, wer die beiden Stimmberechtigten sind. Es können nicht indirekt drei oder mehr Stimmberechtigte für eine Untergliederung abstimmen.

- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten erschienen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen; d. h. Stimmenenthaltung haben keinen Einfluss.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten der DRL LV Sa.-Anh. oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Dieser stellt zu Beginn der Delegiertenversammlung deren ordnungsgemäße Einberufung fest. Er gibt die Zahl der Stimmberechtigten (entspricht der Zahl der ausgegebenen Stimmrechtskarten) bekannt.
- (8) Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Delegierten.
- (9) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder sonstigen Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Landesvorstand selbst vornehmen.
- (10) Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Delegierten, dem Landesvorstand und den Argen/SHG gestellt werden. Sie müssen in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- (11) Der Delegiertenversammlung obliegen:
  - a) Wahl des Landesvorstand
  - b) Beschlussfassung zum Jahresbericht des Landesvorstand
  - c) Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Landesvorstand
  - d) Bestätigung des Haushaltsplans der DRL LV Sa.-Anh. für das laufende Jahr
  - e) Festlegung des Delegiertenschlüssels für das Folgejahr (nur auf Antrag)
  - f) Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung der Argen und SHG zu beschließen
  - g) die Prioritäten für die künftige Arbeit der DRL LV Sa.-Anh. festzulegen
  - h) die Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
  - i) die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das kommende Jahr festzusetzen
  - j) zwei Rechnungs- bzw. Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Landesvorstand angehören
  - k) Bestätigung der in den Landesvorstand kooptierten Vorstandsmitglieder.
- (12) Bei Neuwahl wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Ihm obliegt die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Leitung der Versammlung während der Wahl. Es können weitere Wahlhelfer bestätigt werden, so dass ein Wahlausschuss gebildet wird. Kein Mitglied dieses Ausschusses darf dem Landesvorstand des LV angehören.
- (13) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollanten und dem Präsidenten zu unterschreiben.

## **§ 12 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) zwei Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) sowie 2 bis 11 weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Der Landesvorstand besteht aus mindestens 6 aber höchstens 15 Mitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand kann weitere Landesvorstandsmitglieder kooptieren, wenn die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstands gefährdet ist. Deren Bestätigung erfolgt in der nächsten Delegiertenversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Landesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der amtierende Landesvorstand führt nach Ablauf der Amtszeit solange die Geschäfte weiter, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist-
- (5) Die DRL LV Sa.-Anh. wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten allein vertreten. Im Übrigen vertreten die DRL LV Sa.-Anh. zwei Landesvorstandsmitglieder gemeinsam.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besorgt die Geschäfte der DRL LV Sa.-Anh., er entscheidet in allen Angelegenheiten der DRL LV Sa.-Anh., die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Insbesondere nimmt er die nachstehenden Aufgaben wahr:
  - a) die Bestellung bzw. Abberufung eines Geschäftsführers
  - b) die Einstellung von Personal
  - c) Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans
  - d) Erstellung des Jahresabschlussberichtes und dessen Überweisung an die Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung
- (2) Der Präsident leitet die Sitzungen des Landesvorstands. Sitzungen können auch von zwei Landesvorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, möglichst bis 14 Tage vor der Sitzung.
- (3) Beschlüsse des Landesvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es muss mindestens die Hälfte aller Landesvorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen der DRL LV Sa.-Anh., worüber er dem Vorstand jederzeit und der Delegiertenversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen hat.
- (5) Der Vorstand kann seine Aktivitäten, die des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle der DRL LV Sa.-Anh., in weiteren Vereins-Ordnungen festlegen.
- (6) Der Landesvorstand wird beauftragt im Rahmen der gegebenen Satzung Einfluss auf die bestmögliche ambulante und stationäre gesundheitliche Betreuung seiner Mitglieder als auch anderer rheumakranker Menschen zu nehmen.
- (7) Bestimmung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes der Rheuma-Liga
- (8) Gewählte Landesvorstandsmitglieder sind oder werden ordentliche Mitglieder der DRL LV Sa.-Anh..

### **§ 14 Geschäftsführer**

- (1) Der Landesvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt im Auftrag des Landesvorstands die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Geschäftsführer organisiert die Sitzungen des Vorstands sowie die Delegiertenversammlung. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 15 Jahresrechnung**

Jährlich ist die Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und den Kassen- sowie den Kontenständen der DRL LV Sa.-Anh. durch die gewählten Rechnungsprüfer durchzuführen. Darüber ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht der Stadt Halle/Saale.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine der §§ 21 bis 79 des BGB.
- (2) Vorliegende neue Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 3.6.2014 in Alterode beschlossen und setzt die Satzung vom 29.9.2007 außer Kraft.